

Ihre Kollektiv-Rechtsschutzversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsgesellschaft ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG. Die Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Zürich und ist eine Tochtergesellschaft der AXA (www.AXA.ch).

Welche Personen sind versichert?

Versichert sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche mit dem Versicherungsnehmer (Silencio AG) einen Dienstleistungsvertrag (Monitoring) mit Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben.

Welche Streitfälle sind versichert?

Es besteht Versicherungsschutz für prozessuale Rechtsstreitigkeiten vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden betreffend Geltendmachung der Verletzung der Persönlichkeit der versicherten Person durch Beschimpfung, üble Nachrede und Verleumdung, sowie der Verletzung des wirtschaftlichen Persönlichkeitsschutzes gemäss Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und unabhängig von zivilrechtlichen Verfahren eingeleitete Strafverfahren wegen Ehrverletzung gemäss Art. 173 ff. Strafgesetzbuch (StGB). Die Persönlichkeitsverletzung muss für Dritte erkennbar in vom Monitoring der Silencio AG umfassten, elektronischen, sozialen Medien, begangen worden sein.

Welche Ausschlüsse bestehen?

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere:

- bei Persönlichkeitsverletzungen in Printmedien, Fernsehen, Radio und deren elektronischen Ablegern;
- bei Persönlichkeitsverletzungen im Zusammenhang mit Verbrechen, bei denen die versicherte Person in einem Strafverfahren rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei Persönlichkeitsverletzungen im Zusammenhang mit Verbrechen, deren die versicherte Person in einem Strafverfahren beschuldigt wird, erbringt die AXA-ARAG allerdings Vorschussleistungen, welche bei einer rechtskräftigen Verurteilung vollumfänglich zurückerstattet werden müssen.
- bei Persönlichkeitsverletzungen, zu denen der Versicherte durch eigene Provokation Anlass gegeben hat – auch dann, wenn er seinerseits zuvor provoziert wurde;
- bei Kosten für die ausserprozessuale Vertretung des Versicherten;
- bei Kosten für das Geltendmachen von Massnahmen, die von der AXA-ARAG als rechtlich oder tatsächlich aussichtslos qualifiziert wurden.

Welche Leistungen sind versichert?

In den versicherten Rechtsfällen erbringt AXA-ARAG die nachfolgend aufgeführten Leistungen bei Vornahme der notwendigen Schritte zur Behandlung der versicherten Rechtsfälle durch Gerichts- oder Verwaltungsbehörden bis zur vertraglichen Versicherungssumme je Versichertenkategorie von CHF 15'000, CHF 20'000 oder CHF 50'000.-. Die Versicherungssumme gilt pro Rechtsfall und wird unabhängig von der Anzahl Rechtsfälle pro Versicherungsjahr höchstens einmal ausgerichtet: Im Falle eines erforderlichen Prozesses der Ersatz von notwendigen Anwalts- und Gerichtskosten inkl. allfälliger Gerichtskostenvorschüsse und Parteientschädigungen sowie Kosten für notwendige Expertisen;

Je nach Versichertenkategorie gilt ein entsprechender Selbstbehalt von CHF 200.- bis CHF 450.- pro Rechtsfall.

Wann besteht freie Anwaltswahl?

Der Anwalt kann frei gewählt werden, wenn im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Anwalt bestellt werden muss (Anwaltsmonopol). Ausserdem bei Interessenkollisionen, das heisst, wenn beide beteiligten Parteien bei der AXA-ARAG versichert sind oder bei Auseinandersetzungen mit anderen Gesellschaften der AXA Gruppe.

Wo gilt die Versicherung?

Bei Streitigkeiten vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden in der EU und EFTA.

Wie berechnet sich die Prämie?

Die Prämie wird im Kollektivversicherungsvertrag zwischen AXA-ARAG und Silencchio (Versicherungsnehmer) vereinbart und setzt sich aus der Grundprämie und der eidgenössischen Stempelabgabe zusammen. Massgebend ist die Anzahl versicherter Personen je Kategorie. Bei Prämienänderungen kann die AXA-ARAG den Vertrag anpassen. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht zu.

Für die Kunden von Silencchio bildet die Versicherungsprämie einen Teil der monatlichen Silencchio-Abonnementsgebühr, sofern sie das Produkt Monitoring mit Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben.

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer oder versicherte Personen müssen:

- Rechtsfälle unverzüglich dem Rechtsdienst der AXA-ARAG melden.
Versicherte Personen melden den Rechtsfall an Silencchio und Silencchio leitet die Meldung nach Prüfung unverzüglich der AXA-ARAG weiter;
- alle notwendigen Auskünfte erteilen;
- alle Unterlagen und Beweise zur Verfügung stellen;
- Anwaltsbezüge und Prozesseinleitungen vorgängig mit der AXA-ARAG absprechen.

Wann beginnt und endet der Vertrag bzw. der Versicherungsschutz?

Der **Kollektivversicherungsvertrag** beginnt gemäss Datum im Vertrag. Er ist bis zum 06.02.2018 befristet. Eine Kündigung ist durch beide Parteien während eines versicherten Rechtsfalles möglich, ohne Einfluss auf den laufenden Fall. In einem versicherten Rechtsfall kann auch der Silencchio-Kunde den Austritt aus dem Kreis der Versicherten verlangen, ohne Einfluss auf den laufenden Fall. Ebenso kann die AXA-ARAG den Ausschluss von einzelnen Versicherten aus dem Kreis der Versicherten verlangen.

Versicherungsschutz besteht während der Vertragsdauer. Massgebend ist dabei, dass der Zeitpunkt, in welchem die Ursache eines Streits liegt, in die Vertragsdauer fällt. Sobald der Streitfall ausgebrochen bzw. das Bedürfnis nach Rechtsschutz eingetreten ist, besteht in diesen Fällen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Für Fälle, die der AXA-ARAG nach Aufhebung des Vertrages oder Austritt aus dem Kreis der Versicherten angemeldet werden, besteht keine Deckung mehr. Für den einzelnen Silencchio-Kunden beginnt der Versicherungsschutz an dem Tag, an welchem er das Produkt "Silencchio Monitoring mit Rechtsschutzversicherung" abgeschlossen hat. Der Versicherungsschutz endet mit dem Ausscheiden aus dem versicherten Personenkreis oder mit der Aufhebung des Kollektivversicherungsvertrags zwischen AXA-ARAG und Silencchio.

Welche Daten werden von der AXA-ARAG auf welche Weise bearbeitet?

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erhält die AXA-ARAG Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden.

Die AXA-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Die AXA-ARAG ist berechtigt:

- die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen – ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden;
- Daten zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs weiterzugeben;
- Dritten (z. B. zuständigen Behörden), denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen;
- Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden oder der Kundin zu überprüfen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung gegenseitig Zugriff auf die Stamm- und Vertrags-Grunddaten (ohne Gesundheitsdaten), die Schadenübersicht sowie die erstellten Kundenprofile. Wir erlauben uns, diese Daten auch für Marketingzwecke zu verwenden und Ihnen Werbemitteilungen zukommen zu lassen. Falls Sie keine Werbemitteilungen wünschen, teilen Sie uns das bitte unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mit.

AXA-ARAG Rechtsschutz AG
Affolternstrasse 42
Postfach 6944
CH-8050 Zürich
Telefon 0848 11 11 00
Fax 058 855 96 00
www.AXA-ARAG.ch



